

Ordnung des Kompetenzzentrums

Centrum für Demografie und Diversität (CDD)

Center for Demography and Diversity (CDD)

§ 1 Name

- (1) Das „**Centrum für Demografie und Diversität**“ ist ein Kompetenzzentrum der Technischen Universität Dresden und ihrer Kooperationspartnerinnen und -partner.
- (2) Die internationale Bezeichnung lautet „**Center for Demography and Diversity**“.
- (3) Die Abkürzung lautet **CDD**.

§ 2 Zielstellungen

- (1) Das CDD verfolgt nachfolgende Zielstellungen und leistet damit einen Beitrag zu allen fünf Universitätsprofilinien der TU Dresden:
 - a. Förderung von interdisziplinärer Zusammenarbeit in den Themenbereichen demografische Entwicklung und Diversität. In diesen Themenbereichen geht es insbesondere um Ursachen, Folgen, Implikationen und (präventive) Maßnahmen zur Meisterung der mit der demografischen Entwicklung und Diversität verbundenen Herausforderungen auf verschiedenen Maßstabsebenen (z.B. Unternehmen, Städte, Regionen, Länder).
 - b. Bündelung und gemeinsame Vermittlung der Forschungskapazitäten der beteiligten Einrichtungen in diesen Themenbereichen
 - c. Praxisnaher Transfer von Forschungsergebnissen und Interessenvertretung von Forscherinnen und Forschern der TU Dresden im Themenbereich Demografie und Diversität gegenüber politischen und gesellschaftlichen Gremien
- (2) Interdisziplinäre Zusammenarbeit:
 - a. Das CDD fördert die Bearbeitung interdisziplinärer Forschungsfragen u. a. durch die
 - i. Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses zu den Ursachen und Folgen der demografischen Entwicklung und der Diversität,
 - ii. gegenseitige methodische Unterstützung,
 - iii. gemeinsame Methodenentwicklung.
 - b. Das Kompetenzzentrum versteht sich als ein interdisziplinärer Weiterbildungsort der TU Dresden für alle Forschungsdisziplinen und organisiert einen regelmäßigen intensiven und systematischen fachbezogenen Informationsaustausch zwischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern.
 - c. Die Mitglieder des CDD initiieren im Einvernehmen mit den fachlich tangierten Fakultäten Weiterbildungen und Nachwuchsförderungen, z.B. in den Themenfeldern Diversitätsmanagement und der Nutzung intelligenter ingenieurtechnischer Lösungen.
- (3) Bündelung von Forschungskapazitäten:
 - a. Das Kompetenzzentrum unterstützt die einschlägigen Forschungs- und Entwicklungskompetenzen der auf den Themen der demografischen Entwicklung und Diversität arbeitenden wissenschaftlichen Einrichtungen der TU Dresden.

- b. Durch die Kooperation der involvierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler kann eine langfristige strategische Konzeption initiiert werden. Indem die Kompetenzvielfalt der beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler von Beginn an genutzt wird, sollen gemeinsame Forschungsprojekte entstehen und entwickelt werden, die auf die aktuellen Herausforderungen durch den demographischen und kulturellen Wandel reagieren und wissenschaftlich fundierte Antworten ermöglichen.
 - c. Das Kompetenzzentrum übernimmt die Koordination von Angeboten der wissenschaftlichen Einrichtungen der TU Dresden über Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie über entsprechende Veranstaltungsformate und die Nutzung Sozialer Medien (Internetseite, informative Veröffentlichungen, Transferveranstaltungen).
 - d. Das Kompetenzzentrum pflegt die nationalen und internationalen Kooperationen mit Vertreterinnen und Vertretern der Demografie- und Diversitätsforschung anderer Institutionen, Forschungseinrichtungen, Hoch- und Fachhochschulen sowie der freien Wirtschaft.
- (4) Praxisnaher Transfer von Forschungsergebnissen
- a. Das CDD fördert den Dialog zwischen Wissenschaft und Praxis durch die Erbringung anwendungsorientierter praxisnaher Forschungsleistungen und Beratung bei deren Umsetzung.
 - b. Ein wichtiges Transferformat sind Weiterbildungsangebote an die Praxis und deren Realisierung durch die Mitglieder des Kompetenzzentrums.
 - c. Das CDD initiiert eine Austauschplattform zwischen Wissenschaft und Praxis. Dazu werden die Trends der Grundlagenforschung verfolgt und Informationen darüber der Praxis bereitgestellt. Impulse für die weitere Forschung werden durch systematisch aufbereitete Rückmeldungen und unter Beachtung der Datensicherheit und des Datenschutzes aus den erfolgten Beratungsleistungen und allen Qualifizierungsmaßnahmen an die Mitglieder des Kompetenzzentrums gegeben.
 - d. Das CDD gestaltet aktuelle Trends durch Beratung von Wirtschaft, Bildung und Politik mit.
 - e. Das CDD zeichnet sich durch eine hohe Reaktionsfähigkeit gegenüber den Anforderungen aus der Praxis und einer möglichst kurzfristigen Problembearbeitung aus.

§ 3 Organe

- (1) Die Organe des CDD sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Geschäftsführung und der Expertenrat.
- (2) Das Kompetenzzentrum strebt eine diverse Besetzung der Organe an.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus Vorstandsvorsitz, stellvertretendem Vorsitz und minimal drei sowie maximal acht weiteren Mitgliedern zusammen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt.
- (3) Vorsitz und stellvertretender Vorsitz des Vorstandes werden einzeln von den Vorstandsmitgliedern gewählt.
- (4) Der Vorstand tagt in der Regel dreimal im Jahr. Auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern kann eine außerordentliche Sitzung einberufen werden.

- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des CDD zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ übertragen werden. Zu seinen Aufgaben gehört:
 - a. Ernennung der Geschäftsführung
 - b. Organisation mindestens einer großen vernetzenden Veranstaltung pro Jahr
 - c. Entwurf von Beschlussvorlagen über Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung. Die Beschlussvorlagen werden nach Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (6) Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung jährlich über seine Arbeit. Der Bericht kann sowohl schriftlich wie auch mündlich erfolgen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Schriftlich bevollmächtigte Vorstandsvertretungen sind stimmberechtigt. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Das Entscheidungsrecht üben die Vorstandsmitglieder mit je einer Stimme aus. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzes.
- (8) Der Vorstand ist durch den Vorsitz, bei Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitz, unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Soweit fortfolgend nichts geregelt ist, gelten die „Geschäftsordnungs- und Verfahrensgrundsätze für Hochschulgremien der Technischen Universität Dresden“.
- (9) Über jede Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorsitz zu unterzeichnen. Es ist in der nächsten Sitzung zu genehmigen, kann jedoch auch im schriftlichen Umlaufverfahren genehmigt werden.

§ 5 Mitglieder

- (1) Die in Anhang A aufgelisteten Gründungsmitglieder haben das CDD am 13.06.2016 gegründet.
- (2) Ordentliche Mitglieder des CDD können Personen oder Institutionen werden, die sich mit dem fachlichen Inhalt des Kompetenzzentrums befassen. Sie sollen Mitglieder oder Angehörige der TU Dresden oder einer anderen sächsischen Institution sein.
 - a. Über die ordentliche Mitgliedschaft im CDD entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder.
 - b. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Ausschluss von Mitgliedern ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder zulässig, wenn ein Mitglied gröblich gegen die Interessen des Kompetenzzentrums verstoßen hat oder seine Mitgliedspflichten (siehe Anhang B) schwerwiegend verletzt hat (z.B. bei kontinuierlicher Inaktivität).
- (3) Außerordentliche Mitglieder können Unternehmen oder Verbände, Einrichtungen sowie Einzelpersonen werden, die das Anliegen des Kompetenzzentrums unterstützen.
 - a. Über die außerordentliche Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder.
 - b. Außerordentliche Mitglieder können an den Sitzungen der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.
 - c. Die außerordentliche Mitgliedschaft ist auf 3 Jahre beschränkt. Eine Wiederbestellung ist möglich.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Zur Mitgliederversammlung sind ordentliche und außerordentliche Mitglieder einzuladen. Das Entscheidungsrecht üben die ordentlichen Mitglieder mit je einer Stimme aus.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel jährlich zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Verlangen des Vorstands oder eines Drittels der ordentlichen Mitglieder einberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung
 - a. unterbreitet dem Vorstand Vorschläge für geeignete Forschungsthemen, Projekte und Veranstaltungen,
 - b. wählt die Mitglieder des Vorstandes,
 - c. nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen,
 - d. erörtert alle grundsätzlichen, die Arbeit des CDD berührenden Fragen und gibt entsprechende Empfehlungen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitz einberufen und geleitet. Im Falle einer Verhinderung nimmt diese Befugnisse der Stellvertretende Vorsitz wahr.
- (5) Den Mitgliedern sind Ort, Zeit und Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens vier Wochen vor ihrer Einberufung schriftlich mitzuteilen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen verkürzt sich diese Frist auf zwei Wochen.
- (6) Soweit Mitglieder wünschen, dass bestimmte Tagesordnungspunkte auf der Mitgliederversammlung behandelt werden, sind sie verpflichtet, diese mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen bzw. eine Woche vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstandsvorsitz zur Kenntnis zu geben. Dieser hat die Mitglieder noch vor der Mitgliederversammlung zu informieren.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Interessen der Mitglieder können in Abstimmungen auch durch eine schriftlich bevollmächtigte Vertretung wahrgenommen werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzes. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Die Abstimmungen sind in der Regel öffentlich, können aber auf Anfrage auch geheim sein. Darüber hinaus gelten die „Geschäftsordnungs- und Verfahrensgrundsätze für Hochschulgremien der Technischen Universität Dresden“.
- (8) Wurde nachweislich zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ordnungsgemäß geladen, ist für den Fall, dass diese nicht beschlussfähig ist, innerhalb von zwei Wochen erneut zu einer Mitgliederversammlung zu laden. Letztere ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; von dieser Ordnung geforderte Abstimmungen beziehen sich dann ausschließlich auf die anwesenden Mitglieder.
- (9) Über das Ergebnis der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen ist.

§ 7 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand ernennt die Geschäftsführung (GF) für eine Amtszeit von drei Jahren. Weitere Amtszeiten sind möglich.
- (2) Die GF verwaltet das Kompetenzzentrum und unterstützt den Vorstand in der Vertretung des Kompetenzzentrums nach außen und bei der Erreichung der Ziele. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- a. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Vorstandstagungen und sonstiger Veranstaltungen des CDD,
 - b. die Unterstützung des Informationsflusses zwischen Mitgliedern und Vorstand,
 - c. die Erstellung von Informationsmaterial zur Arbeit des Kompetenzzentrums,
 - d. die Durchführung der Beschlüsse des Vorstands.
- (3) Der Vorstand unterrichtet die GF zeitnah über alle Beschlüsse und Absprachen, die das CDD betreffen.
- (4) Die GF berichtet dem Vorstand zweimal im Jahr über ihre Aktivitäten.
- (5) Die GF nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil und fertigt das Protokoll.

§ 8 Expertenrat

- (1) Das CDD kann nach erfolgtem Aufbau bei der Erfüllung seiner Aufgaben von einem Expertenrat beraten werden.
- (2) Dem Expertenrat gehören in der Regel nicht mehr als 10 Mitglieder an, die sich entweder in universitären oder in nichtuniversitären Einrichtungen mit Fragen zur demografischen Entwicklung und Diversität befassen und national bzw. international anerkannt sind.
- (3) Die Mitglieder des Expertenrats werden vom Vorstand für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist möglich.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt mit der Unterzeichnung durch die Gründungsmitglieder in Kraft.
- (2) Die Ordnung ist nach Ablauf von drei Jahren im Licht der dann gemachten Erfahrungen zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Dresden, 13.06.2016

.....
Gründungsmitglieder (Anhang A)

Anhang A: Gründungsmitglieder des Centrums für Demografie und Diversität

Prof. Dr. Katja Beesdo-Baum
Institut für Klinische, Diagnostische und Differentielle Psychologie
Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften

Prof. Dr. med. habil. Antje Bergmann
Bereich Allgemeinmedizin
Medizinische Fakultät

Dr. Sylvi Bianchin
Stabstelle Diversity Management
TU Dresden

Prof. Dr. rer. pol. Werner Esswein
Professuren für Wirtschaftsinformatik
Fakultät Wirtschaftswissenschaften

Prof. Dr. Thomas Graßmann
Betriebswirtschaftslehre, insb. Internationalisierung und Unternehmensführung
Berufsakademie Sachsen

Prof. Dr. Edeltraud Günther
Professuren für Betriebswirtschaftslehre
Fakultät Wirtschaftswissenschaften

Prof. Dr. Klaus-Peter Günther
Universitätszentrum für Orthopädie und Unfallchirurgie
Medizinische Fakultät

Dr. Klaus Haupold
Betriebswirtschaft - Handel
Berufsakademie Sachsen

Prof. Dr. Klaus Kabitzsch
Institut für Angewandte Informatik
Fakultät Informatik

Prof. Dr. rer. pol. Alexander Kemnitz
Volkswirtschaftslehre
Fakultät Wirtschaftswissenschaften

Jun.-Prof. Dr. Jens Krzywinski
Institut für Maschinenelemente und Maschinenkonstruktion
Fakultät Maschinenwesen

Prof. Dr. phil. habil. Karl Lenz
Institut für Soziologie
Philosophische Fakultät

Prof. Shu-Chen LI, Ph.D.
Institut für Pädagogische Psychologie und Entwicklungspsychologie
Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften

Prof. Irene Lohaus
Institut für Landschaftsarchitektur
Fakultät Architektur

Prof. Dr.-Ing. Hagen Malberg
Institut für Biomedizinische Technik
Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik

Prof. Dr.-Ing. Gesine Marquardt
Institut für Gebäudelehre und Entwerfen
Fakultät Architektur

Prof. Angela Mensing-de Jong
Professur für Entwerfen und Städtebau
Fakultät Architektur

Tom Motzek
Institut für Gebäudelehre und Entwerfen
Fakultät Architektur

Prof. Dr. Susanne Narciss
Institut für Pädagogische Psychologie und Entwicklungspsychologie
Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften

Dr. Florian Ringel
Institut für Geographie
Fakultät Umweltwissenschaften

Prof. Dr. Bernhard Schlag
Institut für Verkehrsplanung und Straßenverkehr
Fakultät Verkehrswissenschaften

Prof. Dr.-Ing. Martin Schmauder
Institut für Technische Logistik und Arbeitssysteme
Fakultät Maschinenwesen

Prof. Dr. Eric Schoop
Professuren für für Wirtschaftsinformatik
Fakultät Wirtschaftswissenschaften

Dr. Frank Schulze
Institut für Technische Logistik und Arbeitssysteme
Fakultät Maschinenwesen

Prof. Dr. med. Andreas Seidler
Institut und Poliklinik für Arbeits- und Sozialmedizin
Medizinische Fakultät

Dr. rer. nat. Mathias Siedhoff
Institut für Geographie
Fakultät Umweltwissenschaften

Prof. Dr. Marcel Thum
Professuren für Volkswirtschaftslehre
Fakultät Wirtschaftswissenschaften

Dr. Karen Voigt
Bereich Allgemeinmedizin
Medizinische Fakultät

Prof. Dr. rer. nat. habil. Gerhard Weber
Institut für Angewandte Informatik
Fakultät Informatik

Prof. Dr. phil. Jürgen Wegge
Institut für Arbeits-, Organisations- und Sozialpsychologie
Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften

Anhang B: Mitgliedspflichten ordentlicher Mitglieder im Centrum für Demografie und Diversität

- (1) Teilnahme an Mitgliederversammlung. Eine schriftlich bevollmächtigte Vertretung ist möglich. Die Mitgliedschaft endet nach zweimalig aufeinanderfolgender Nicht-Teilnahme an den Mitgliederversammlungen.
- (2) Die Aktualisierung des eigenen Mitgliedsprofils im CDD (Projekte, Publikationen, Veranstaltungen) nach Aufforderung, und zwar dreimal im Jahr, wobei auch eine etwaig nötige Fehlanzeige als aktive Antwort gilt.
- (3) Beratung des Vorstandes auf Anfrage.
- (4) Mitteilung über die Planung und Entwicklung von größeren, für das Centrum bedeutenden Projekten, die Bezug zur Demografie oder Diversität haben.